Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/357

16. 03. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) — Wahlprüfungsangelegenheiten —

betr. Einspruch der Annegret Braumiller, Leonberg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 34/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Verstoß gegen das Bundeswahlgesetz

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit.

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. März 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Mertes**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 34/72 — der Annegret Braumiller, Leonberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. November 1972 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 5. Januar 1973 — an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, das dieser zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung trägt sie vor,

   im Rundfunk, Südfunk I, sei vor einiger Zeit bekanntgegeben worden, die Wahl von 1969 sei ein Schwindel gewesen. So dürfe es nicht weitergehen. Der Bürger sei dabei der Dumme. Ferner sei während einer Sendung im Fernsehen bekanntgemacht worden, daß Zählmaschinen kaputt bzw. ausgefallen seien.

   Schließlich trägt sie vor, vor der Wahl sei in der Presse darauf hingewiesen worden, daß Willy Brandt nicht direkt in einem Wahlkreis kandidiert habe.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis einer Bundestagswahl so berührt worden ist, daß diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung hätte haben können [vgl. BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)]. Die von der Einspruchsführerin im Rundfunk bzw. im Fernsehen gerügten Äußerungen stellen jedoch keine nachprüfbaren Mängel dar. Sollte die von der Einspruchsführerin gerügte Äußerung gemacht worden sein, die Wahl 1969 sei ein Schwindel, so wäre diese, wenn auch anfechtbare Äußerung, durch Artikel 5 des Grundgesetzes gedeckt. Wenn Zählmaschinen ausfallen, so berühren sie nicht das Wahlergebnis, da bei Ausfall der Zählmaschinen mit Stimmzetteln weitergewählt werden kann.

Auch der Hinweis der Einspruchsführerin, Willy Brandt habe nicht direkt in einem Wahlkreis kandidiert, greift nicht durch. Es gibt keine Wahlrechtsbestimmung, wonach als Listenbewerber nur derjenige auftreten kann, der gleichzeitig in einem Wahlkreis kandidiert. Das Bundeswahlgesetz geht vielmehr von der Gleichgewichtigkeit bei der Mandatserwerbsmöglichkeit aus.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.